

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0042/2017</b>
Auskunft erteilt: Herr Lembeck
Ruf: 492-3360
E-Mail: LembeckA@stadt-muenster.de
Datum: 10.01.2017

Betrifft

Antrag der SPD-Fraktion an den Rat A-R/0042/2016 vom 08.09.2016 "Gleichstellung in Ratsgremien einschließlich Aufsichtsräten umsetzen"

Beratungsfolge

22.02.2017 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der am 15.12.2016 in Kraft getretenen neuen Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes die rechtlichen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten des SPD-Antrags zu prüfen und den zuständigen politischen Gremien dazu einen Entscheidungsvorschlag im zweiten Quartal 2017 vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Begründung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion A-R/0042/2016 ist in der Sitzung des Rates am 28.09.2016 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen worden.

Parallel befand sich das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) im Gesetzgebungsverfahren. Dieses ist nunmehr abgeschlossen und regelt im § 12 (Gremien):

„(1) In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

(2) Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien,

die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden. Wahlgremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Ausgenommen sind die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Ausschüsse.

(3) Werden bei Dienststellen im Sinne des § 3 Gremien gemäß Absatz 2 gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Stellen zu mindestens 40 Prozent Frauen benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Dienststelle entsprechend.

(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 5 genannten Gremien soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

(5) Von den Absätzen 1 und 3 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, soweit

1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,
2. eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht oder
3. der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

In den Fällen nach Nummer 2 werden die geborenen Mitglieder bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 Prozent Frauen nicht einbezogen. In den Fällen nach Nummer 3 ist von der entsendenden Stelle darzulegen, dass hinreichende Bemühungen getroffen wurden, um die Mindestquote zu erfüllen. Die Dienststellenleitung der berufenden Stelle stellt fest, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen und macht ihre Entscheidung aktenkundig. Liegen keine zwingenden Gründe für die Abweichung vor, bleibt der Sitz bis zur quotenkonformen Nachbenennung frei, es sei denn, die Mindestquote nach Absatz 1 wird anderweitig bereits erfüllt.

(6) Die Öffentlichkeit ist über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 Satz 1 bei einer Wahl unterschritten, ist dies anzugeben. Gremien, die einer obersten Landesbehörde zugeordnet sind, berichten dieser im Abstand von einem Jahr über ihre Zusammensetzung nach Geschlecht. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 unterschritten, ist dies gegenüber der obersten Landesbehörde zu begründen.

(7) Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(8) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht ein Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position.

(9) Weitergehende spezialgesetzliche Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bleiben unberührt.“

Die Verwaltung wird die neuen Regelungen des LGG auswerten und unter Berücksichtigung des Antrags der SPD-Fraktion A-R/0042/20176 einen Vorschlag zur praktischen Umsetzung vorlegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Rat selbst und auch die Ausschüsse von der 40%-Quotierung ausgenommen sind.

Wesentliche Aufgaben werden darin bestehen,

- „wesentliche Gremien“ i. S. d. § 12 LGG zu identifizieren und festzulegen,
- zu prüfen, auf welche Gremien und wie das LGG darüber hinaus angewandt werden kann,
- welche konkurrierenden Rechtsnormen (z. B. AktG, GmbHG) zu beachten sind.

Dafür sind sorgfältig für jedes einzelne der fast 100 zu überprüfenden Gremien der Gesellschaftsvertrag, der Bildungsbeschluss des Rates und weitere rechtliche Grundlagen zu prüfen und abzuwägen.

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

Antrag der SPD-Fraktion A-R/0042/2016